

## DSV Verwaltungs GmbH

### / Oberhofer Sport und Event GmbH

## Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen DSV Veranstaltungen

Version August 2023

### 1. Geltungsbereich

**1.1 Rechtsverhältnis mit dem Reseller:** Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb von Tages- und/oder Mehrtages- und/oder sonstigen Eintrittskarten (gemeinsam „**Ticket**“ oder „**Tickets**“) von der DSV Verwaltungs GmbH, Haus des Ski, Hubertusstraße 1, 82152 Planegg („**Reseller**“) als Inhaberin der Ticketrechte im Geltungsbereich dieser ATGB nach dieser Ziffer 1 begründet wird. Dieses Rechtsverhältnis umfasst insbesondere die Abwicklung des Ticketkaufs sowie den Zutritt zu Veranstaltungen (z.B. Wintersportwettkämpfe), die von dem lokalen Organisationskomitee Oberhofer Sport und Event GmbH, Am Grenzadler 7, 98559 Oberhof („**Organisator**“) in der Arena am Rennsteig, Am Grenzadler 2, 98559 Oberhof („**Veranstaltungsgelände**“) organisiert und vom Reseller zumindest teilweise mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**“).

**1.2 Rechtsverhältnis mit dem Organisator:** Durch die Verwendung der Tickets kommen zudem vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Besuch der Veranstaltung und den Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zwischen dem jeweiligen Ticketinhaber und dem Organisator zustande; dem kann insbesondere eine gesonderte Stadion- bzw. Hausordnung (siehe Ziffer 9.1) des Organizers zugrunde liegen, sofern sie spätestens bei Zutritt zum Veranstaltungsgelände ordnungsgemäß in das Rechtsverhältnis mit dem Kunden bzw. Ticketinhaber einbezogen wird.

**1.3 Sonderprojekte/Zusatzprodukte:** Der Reseller kann nach eigenem Ermessen zeitweise

- a) den Erwerb von Teilnahmeberechtigungen an sonstigen Projekten, die mit einem bestimmten Anlass oder Zweck im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verbunden sind (z.B. sonstige Berechtigungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung etc.; „**Sonderprojekte**“), und/oder
- b) von Produkten, die an einen bestimmten Anlass oder Zweck im Zusammenhang mit dem Erwerb von Tickets gekoppelt sind (z.B. Ticketversicherung etc.; „**Zusatzprodukte**“), und

nicht bereits dem grundsätzlichen Geltungsbereich dieser ATGB nach Ziffer 1.1 unterfallen über bzw. im Rahmen der Bezugswege nach Ziffer 2 dieser ATGB anbieten und/oder verkaufen.

Der Leistungsgegenstand und -umfang des jeweiligen Sonderprojekts bzw. Zusatzprodukts richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Angebotsbeschreibung durch den Reseller. Die Ziffern 2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.3, 4 bis 7 sowie 11 bis 14 dieser ATGB gelten für Sonderprojekte bzw. Zusatzprodukte entsprechend, es sei denn es gelten ausdrücklich abweichende Sonderregelungen, ggf. auch eines Dritten.

### 2. Bestellung und Leistungsgegenstand

**2.1 Bezugswege:** Tickets für Veranstaltungen sind grundsätzlich nur beim Reseller und dessen autorisierten Verkaufsstellen zu beziehen. Ob eine Verkaufsstelle vom Reseller autorisiert ist, kann bei diesem selbst unter der Kontaktadresse unter Ziffer 11 („**Kontaktadresse**“) abgefragt werden – Zweitmarktplattformen wie viagogo, Global Ticket, StubHub etc. oder sonstige Internetplattformen (z.B. eBay, eBay Kleinanzeigen, Facebook) sind keine autorisierten Verkaufsstellen.

**2.2 Bestellung:** Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets unter <https://tickets.biathlon-oberhof.de/> gibt der Kunde mit dem dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Reseller ab. Dieser bestätigt dem Kunden den Eingang des Angebotes online (**“Bestellbestätigung“**). Diese Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Hygiene-, Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte). Erst mit (ggf. elektronischem) Versand bzw. Hinterlegung der Tickets kommt der Vertrag zwischen Reseller und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande. Im Fall eines Erwerbs bzw. einer Bestellung vor Ort oder bei telefonischer Bestellung kommt der Vertragsschluss mit Übergabe oder (ggf. elektronischem) Versand der Tickets (z.B. bei E-Tickets, siehe unter Ziffer 4.2) zustande. Diese Ziffer gilt für Bestellungen von Tickets auf einer etwaig angebotenen offiziellen Zweitmarktplattform des Resellers (abrufbar unter <https://tickets.biathlon-oberhof.de/> und/oder <https://tickets.skideutschland.de/>) entsprechend.

**2.3 Besondere Bestimmungen:** Der Reseller ist jederzeit dazu berechtigt und behält sich vor, die die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Maximalanzahl der zu erwerbenden Tickets im Rahmen des Bestellvorgangs nach eigenem Ermessen zu beschränken, Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

**2.4 Zuteilung anderer Tickets:** Sofern der Kunde eingewilligt hat, ist der Reseller im Fall eines Ausverkaufes der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächstniedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die Ticketanzahl zu limitieren.

**2.5 Zutrittsrecht:** Der Reseller bzw. der Organisator wollen den Zutritt zu Veranstaltungen nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die Tickets als Kunde bei Reseller oder einer autorisierten Verkaufsstelle oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 8.3 erworben haben und ggf. weiter geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 2.6) erfüllen. Reseller bzw. Organisator gewähren daher nur den Kunden, die durch auf in oder auf dem Ticket verankerte Individualisierungsmerkmale (z.B. Vor- und Zuname, Strich-/ QR-Code und/oder Buchungsnummer etc.) identifizierbar sind und/oder Zweiterwerb, die nach Ziffer 8.3 Tickets zulässig erworben haben, und die ggf. weiter geltenden Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 2.6) erfüllen, ein Zutrittsrecht („**Zutrittsrecht**“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Kunde ein zur Identifikation geeignetes amtliches Dokument (z.B. Personalausweis) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Dem Kunden bzw. Ticketinhaber ist es untersagt, die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR Code, Serien- und /oder Warenkorbnummern) oder sonstige ticketbezogene Merkmale (z.B. Ticketkategorie und -preis, Ermäßigung) zu manipulieren, unkenntlich zu machen und/oder zu beschädigen. Reseller bzw. Organisator erfüllen ihre Pflichten hinsichtlich des Zutrittsrechts des Kunden oder des jeweiligen Ticketinhabers, indem er einmalig Zutritt zu der Veranstaltung gewährt. Reseller bzw. Organisator werden auch dann von ihrer Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Zutrittsrecht nach dieser Ziffer erworben hat. Das Zutrittsrecht endet mit dem erstmaligen Verlassen des Veranstaltungsgeländes. Im Falle eines Ticketerwerbs im Rahmen einer unzulässigen Weitergabe nach Ziffer 8.2 besteht kein Zutrittsrecht. Reseller bzw. Organisator behalten sich in diesem Fall eine Zutrittsverweigerung vor. Regressansprüche gegen den Reseller bzw. den Organisator sind in diesem Fall ausgeschlossen.

**2.6 Besondere Bedingungen für Ticketerwerb und Zutritt:** Aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund extern angeordneter Gesundheits- oder sonstiger gebotener Sicherheitsmaßnahmen, ist der Reseller bzw. der Organisator im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt (und ggf. verpflichtet) besondere Bedingungen für den Ticketerwerb oder Zutritt und den Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:

- a) Reseller bzw. Organisator sind berechtigt, bestimmte Anforderungen und/oder Nachweise zur Bedingung für den Ticketerwerb und/oder den Zutritt bzw. Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zu machen (z.B. Nachweis zum Gesundheitsstatus), und sich diese Nachweise vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung unmittelbar vor Zutritt zum Veranstaltungsgelände belegen zu lassen.
- b) Reseller bzw. Organisator sind berechtigt, den Ticketerwerb und/oder den Zutritt bzw. Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z.B. Angabe weiterer persönlicher Daten; Zutritt zum Stadion nur in bestimmten Zeitfenstern) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten.
- c) Kann der Kunde bzw. Ticketinhaber die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 2.6 lit. a und lit. b nicht erfüllen, können der Reseller und/oder Organisator den Ticketerwerb und/oder den Zutritt bzw. Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände verweigern. Regressansprüche gegen den Reseller bzw. den Organisator sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Sollte der Reseller und/oder der Organisator konkrete besondere Zutrittsbedingungen erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets bekanntgeben, kann der Kunde in den Fällen der Ziffern 2.6 lit. a und lit. b vom Vertrag für die betroffene Veranstaltung (ggf. teilweise) zurücktreten. Es gelten die in Ziffer 7.2 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die konkreten besonderen Zutrittsbedingungen bei Ticketerwerb bereits bekanntgegeben waren, oder erlischt spätestens mit jedem Zutritt zum Veranstaltungsgelände während der Geltung der konkreten besonderen Zutrittsbedingungen.

### **3. Preise, Ermäßigungen, Mehrtagesticket**

**3.1 Preise:** Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Resellers – abrufbar unter <https://tickets.biathlon-oberhof.de/> (Preise variieren je Veranstaltung). Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. Giropay, Kreditkarte, Paypal) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der Reseller dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten (siehe dazu unter Ziffer 4.1) und/oder für Leistungen, die im Interesse des Kunden sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen. Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung etc.), ist der Reseller berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Reseller vorbehalten.

**3.2 Preisfehler:** Kommt ein Vertragsschluss nach Ziffer 2.2 auf Grundlage eines offensichtlich durch den Reseller falsch ausgeschriebenen Preises (regelmäßig Preisabweichung von über 50 Prozent vom üblichen Preis der erworbenen Tickets auf Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Resellers nach Ziffer 3.1, ohne Bewerbung einer Rabattierung o.ä.) zwischen dem Kunden und dem Reseller zustande, sind sowohl der Reseller als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Der Rücktritt ist in mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) zu erklären. Der betroffene Kunde erhält den entrichteten Ticketpreis – im Fall eines Rücktritts durch den Kunden gegen Vorlage bzw. Übersendung des Original-Tickets auf eigene Rechnung, im Falle von E-Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung, abzüglich angefallener Service- oder Versandgebühren – erstattet. Ziffer 7.7 gilt entsprechend.

**3.3 Ermäßigungsberechtigung:** Die Ermäßigungsberechtigungen für den Erwerb von Tickets ergeben sich im Rahmen des jeweiligen Bestellvorgangs. Doppelte Ermäßigungen werden nicht

gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird. Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und beim Zutritt zum Veranstaltungsgelände mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

**3.4 Mehrtagesticket:** Ein Mehrtagesticket berechtigt den Kunden grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen auf dem Veranstaltungsgelände zu besuchen, für die er ein Zutrittsrecht erworben hat. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung des Mehrtagestickets zu entnehmen. Die Höhe des Ticketpreises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Mehrtagestickets richten sich nach der Preisliste des Resellers – abrufbar unter <https://tickets.biathlon-oberhof.de/> (Preise variieren je Veranstaltung).

Mit Ablauf der letzten vom mittels des Mehrtagestickets eingeräumten Zutrittsrechts umfassten Veranstaltung verliert dieses automatisch seine Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Zutrittsrecht zum Veranstaltungsgelände. Eine vorzeitige Kündigung des Mehrtagestickets durch den Kunden, die Zuteilung eines neuen Platzes auf dem Veranstaltungsgelände auf Antrag des Kunden und/oder die Umschreibung des Mehrtagestickets auf eine andere Person ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Partei, das durch den Erwerb eines Mehrtagestickets begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Reseller liegt insbesondere dann vor, wenn der Reseller bzw. Organisator nach Maßgabe der Ziffern 8.5 und/oder 9.2 dazu berechtigt ist, eine der dort beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

#### **4. Ticketversand, Hinterlegung**

**4.1 Postalischer Versand:** Der postalische Versand der Tickets erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei der Reseller das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Kunden zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO zur Verfügung stellt. Tickets werden dem Kunden regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Bestellbestätigung zugestellt (vgl. Ziffer 2.2). Sofern der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keine Tickets erhalten hat, ist ein Abhandenkommen bei Versand dem Reseller unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von bei Versand abhandengekommenen Tickets durch den Reseller erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5.3.

**4.2 E-Ticket:** Beim Versand der Tickets als E-Ticket werden dem Kunden die bestellten Tickets elektronisch in Form eines 2D-Barcodes und im PDF-Format zugesendet. Beim elektronischen Versand eines E-Tickets werden keine Versandgebühren erhoben. Der 2D-Barcode für den Zugang zum Veranstaltungsgelände ist auf dem Smartphone zu speichern oder in gut lesbarer Qualität auszudrucken und bei der Veranstaltung in A4-Papierform mit sich zu führen. Nicht lesbare 2D-Barcodes oder Ausdrücke, die nicht auf ein Verschulden des Resellers bzw. Organisators zurückzuführen sind, berechneten grundsätzlich nicht zum Zutritt zum Veranstaltungsgelände.

**4.3 Hinterlegung:** Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch den Reseller ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, ist im Einzelfall nach freiem Ermessen des Resellers eine Vereinbarung über die Hinterlegung der Tickets an einer hierfür am jeweiligen Veranstaltungsgelände durch den Reseller bzw. Organisator eingerichteten Servicestelle zur Abholung möglich. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. Der Reseller bzw. der Organisator kann für die Hinterlegung der Tickets eine angemessene Servicegebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Resellers bzw. des Organisators oder eines durch diese beauftragten Dritten vor.

## **5. Reklamation, Defekt, Abhandenkommen**

**5.1 Reklamation:** Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar fehlerhaft sind, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, wenigstens in Textform (E-Mail ausreichend) an die Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, und/oder im Falle hinterlegter Tickets hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Fehlerhaft im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Platznummer/Kategorie bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Reseller dem Kunden gegen Vernichtung bzw. Aushändigung des reklamierten Tickets in Papierform kostenfrei ein neues Ticket aus; E-Tickets sperrt der Reseller gegen entsprechenden Nachweis des Fehlers und bei nachgewiesener Legitimation des Kunden (z.B. Zusendung eines Screenshots unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer) und stellt kostenfrei ein neues E-Ticket unter Behebung des Fehlers aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 5.3 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Resellers zurückzuführen ist.

**5.2 Defekt:** Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle (z.B. bei E-Tickets) wird bei nachgewiesener Legitimation des Kunden unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket ausgestellt oder das alte Ticket entsprechend freigeschaltet. Dies gilt ausdrücklich nicht für technische Defekte, die eindeutig dem Kunden zuzuordnen sind (z.B. Beschädigung der im oder auf dem Ticket verankerten Individualisierungsmerkmale (vgl. Ziffer 2.5), Defekt des Mobiltelefons, nicht lesbarer Ausdruck etc.). Für die Neuausstellung können Bearbeitungsgebühren nach der Preisliste erhoben werden, es sei denn, der Reseller oder der Organisator oder von diesen beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

**5.3 Abhandenkommen:** Der Reseller ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich über die Kontaktadresse in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg zu unterrichten. Der Reseller ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets (z.B. bei E-Tickets) erfolgt nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Für die Neuausstellung kann eine Bearbeitungsgebühr nach der Preisliste erhoben werden, es sei denn, der Reseller oder der Organisator oder von diesen beauftragte Dritte haben das Abhandenkommen nachweislich zu vertreten. Eine Neuausstellung anderer abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

## **6. Widerruf, Rücknahme, Erstattung**

**6.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht:** Auch wenn der Reseller Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht des Kunden beim Kauf eines Tickets besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Organisator bzw. autorisierte Verkaufsstellen bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

**6.2 Umtausch und Rücknahme:** Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B.

Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 8.3 zulässig.

## **7. Verlegung, Absage, Abbruch, Zuschauerausschluss**

**7.1 Freiluftveranstaltungen:** Der Kunde erkennt an, dass die Veranstaltungen Freiluftveranstaltungen sind, sodass Durchführung, Ablauf und Zeiten der einzelnen Wettbewerbe jeweils von der Witterung beeinflusst werden können. Darüber hinaus ist der Organisator bei der Durchführung der Veranstaltungen und der einzelnen Wettkämpfe an die Vorgaben und Regelwerke der nationalen und internationalen Sportfachverbände gebunden. Die bei Vertragsschluss angegebenen Wettkämpfe und auch die Tage und Uhrzeiten für die einzelnen Wettkämpfe, die während einer Veranstaltung ausgetragen werden, sind daher unverbindlich.

**7.2 Verlegung:** Der Organisator behält sich, insbesondere aufgrund der unter Ziffer 7.1 genannten Gründe, das Recht zur Verlegung der Veranstaltungen sowie Programmänderungen, insbesondere den Tausch von Einzelwettkämpfen innerhalb der Wettkampftage, vor. Wird die Startzeit für einen Wettkampf auf eine andere Uhrzeit des jeweiligen Wettkampftages verschoben, so berechtigt das jeweilige Ticket den Kunden weiterhin, an diesem Wettkampf als Zuschauer teilzunehmen. In diesen Fällen hat der Kunde weder einen Anspruch auf (anteilige) Erstattung des entrichteten Preises noch ein (Teil-) Rücktrittsrecht gegenüber dem Reseller.

Sollte eine Veranstaltung langfristig verlegt werden (d.h. Verlegung der gesamten Veranstaltung auf ein anderes Datum), behalten die entsprechenden Tickets ihre Gültigkeit. Der Kunde ist in diesem Fall zum (Teil-)Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist in mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung, im Falle von E-Tickets unter Nennung der entsprechenden Bestellnummer in der Rücktrittserklärung, nach Wahl des Resellers entweder den entrichteten Ticketpreis (anteilig) erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticket-Preises zur Einlösung im Rahmen eines künftigen Ticketerwerbs übermittelt, es sei denn, die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar. Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

**7.3 Absage:** Im Falle einer Absage vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung sind sowohl der Reseller als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Der Rücktritt (im Fall von Mehrtagestickets der Teilrücktritt) durch den betroffenen Kunden ist in mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) an die Kontaktadresse zu erklären. Es gelten die in Ziffer 7.2 geregelten Rücktrittsfolgen.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Absage der Veranstaltung ab achtundvierzig Stunden (48 h) vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung infolge höherer Gewalt, insbesondere infolge widriger Witterungsverhältnisse (z.B. Temperaturen von unter minus fünfzehn Grad Celsius (-15°C), Nebel, starker Schneefall, Windböen, Hagelschlag, Erdbeben, Lawinen, starke Gewitter, sonstige Sichtbehinderungen).

**7.4 Zuschauerausschluss:** Bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde vollständig (oder zum Teil, falls das Ticket des Kunden vom Teilausschluss betroffen ist) unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl der Reseller als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Der Rücktritt (im Fall von Mehrtagestickets der Teilrücktritt) durch den betroffenen Kunden ist in mindestens in Textform (E-Mail ausreichend) an die Kontaktadresse zu erklären. Es gelten die in Ziffer 7.2 geregelten Rücktrittsfolgen.

Die Ermittlung, welche Kunden bzw. welche Tickets von einem Teilzuschauerausschluss betroffen sind, obliegt allein dem Reseller. Dieser ist verpflichtet, die entsprechende Entscheidung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Grundsätzen zu treffen und dem betroffenen Kunden unverzüglich mitzuteilen.

**7.5 Abbruch:** Bei Abbruch einer Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, Reseller bzw. Organisator haben den Abbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit denen des Resellers bzw. des Organisations sprechen im Einzelfall für eine (anteilige) Erstattung.

**7.6 Informationspflicht:** Der Kunde bzw. Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung/des jeweiligen Wettkampftages, für die er beim Reseller Tickets erworben hat, rechtzeitig selbst über den jeweils aktuellen Veranstaltungsplan, den genauen Wettkampfbeginn sowie über mögliche zeitliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und geltende Schutz- und Hygienevorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu sind unter <https://tickets.biathlon-oberhof.de/> abrufbar.

**7.7 Vergebliche Aufwendungen:** Der Reseller bzw. der Organisator haftet in Fällen der Ziffern 7.2 bis 7.5 gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber nicht für vergebliche Aufwendungen (z.B. vergebliche Reise- und Übernachtungskosten).

## **8. Weitergabe von Tickets**

**8.1 Schützenswertes Interesse:** Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltungen und Unterbindung der nicht autorisierten Weitergabe von Tickets, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im berechtigten Interesse des Resellers, des Organisations und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets angemessen einzuschränken.

**8.2 Nutzung und unzulässige Weitergabe:** Der Kunde verpflichtet sich, die Ticket(s) ausschließlich für private Zwecke zu erwerben und zu nutzen. Jede gewerbliche bzw. zu kommerziellen Zwecken erfolgende Weitergabe/ Weiterveräußerung bzw. jedes sonstige unzulässige Anbieten von erworbenen Tickets durch den Kunden ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch den Reseller ist untersagt. Als unzulässige Weitergabe bzw. unzulässiges Anbieten gilt insbesondere,

- a) Tickets öffentlich, bei Auktionen oder im Internet (z.B. eBay, eBay Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Organisator autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf bzw. zur Weitergabe anzubieten und/oder zu veräußern und/oder weiterzugeben;
- b) Tickets zu einem höheren als dem entrichteten Preis weiterzugeben. Ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig;
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl weiterzugeben;
- d) Tickets an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler bzw. Ticketplattformen zu veräußern oder weiterzugeben;
- e) Tickets ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Resellers kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets; und/oder
- f) Tickets weiterzuverkaufen, wenn diese Tickets unter Verwendung automatisierter Verfahren erworben wurden, die dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets (vgl. Ziffer 2.3) oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe).

**8.3 Zulässige Weitergabe:** Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 8.2 vorliegt und

- a) die Weitergabe über eine etwaig angebotene offizielle Zweitmarktplattform des Resellers (<https://tickets.biathlon-oberhof.de/> und/oder <https://tickets.skideutschland.de>) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder
- b) der Kunde den neuen Ticketinhaber **(1)** auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (Name) über den neuen Ticketinhaber an den Reseller nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, **(2)** der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Reseller sowie der Verarbeitung seiner für die Vertragsdurchführung notwendigen Daten (regelmäßig Name, Anschrift, ggf. Geburtsdatum) durch den Reseller einverstanden erklärt und **(3)** der Kunde den Reseller auf Anforderung unter Nennung des neuen Ticketinhabers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird und/oder der Reseller die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat.

**8.4 Daten des neuen Ticketinhabers:** Die Verarbeitung des Namens des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Reseller sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Resellers bzw. des Organisers gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Resellers bzw. des Organisers ergeben sich aus Ziffer 8.1.

**8.5 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 8.2 und/oder sonst unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Reseller und/oder der Organisator berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.2 verwendet wurden, nicht an den Kunden zu liefern und zu stornieren;
- b) Tickets entschädigungslos zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern bzw. ihn vom Veranstaltungsgelände zu verweisen;
- c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 10. zu verhängen;
- e) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO).

## **9. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände**

**9.1 Stadionordnung/Hausrecht:** Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände unterliegt der dort ausgehängten und unter <https://www.weltcup-oberhof.de/haus-und-stadionordnung/> jederzeit abrufbaren Stadion- bzw. Hausordnung. Spätestens mit Zutritt zum Veranstaltungsgelände erkennt jeder Ticketinhaber die Stadion- bzw. Hausordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich; sie gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Organisator oder vom Organisator beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des Organisators, der Polizei und des Sicherheitspersonals im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

**9.2 Zutrittsrecht:** Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.5 bzw. 2.6 erworbenen Zutrittsrecht zum Zutritt zum Veranstaltungsgelände berechtigt. Der Zutritt kann verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des Veranstaltungsgeländes einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,
- b) die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR Code, Serien- und /oder Warenkorbnummern) oder sonstige ticketbezogene Merkmale (z.B. Ticketkategorie und -preis, Ermäßigung) manipuliert, unkenntlich macht und/oder beschädigt, soweit dies nicht vom Reseller bzw. Organisator zu vertreten ist, und/oder
- c) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket entsprechend als Kunde gespeichert und über Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 8.3 vor, und/oder
- d) technische Versäumnisse, die eindeutig dem Kunden zuzuordnen sind (z.B. Defekt des Mobiltelefons, nicht lesbarer Ausdruck etc.), dazu führen, dass eine elektronischen Zutrittskontrolle nicht möglich ist, und/oder
- e) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Bereich des Veranstaltungsgeländes bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

**9.3 Sichtbehinderungen:** Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

**9.4 Platzzuweisung:** Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz auf dem Veranstaltungsgelände einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Der Kunde erkennt an, dass der Organisator aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund extern angeordneter Gesundheits- oder sonstiger gebotener Sicherheitsmaßnahmen, berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren, im Falle der Einwilligung des Ticketinhabers auch einer niedrigeren, Kategorie auf dem Veranstaltungsgelände zuzuweisen.

**9.5 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen:** Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Reseller, der Organisator und ein zuständiger Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Das berechnigte Interesse des Resellers und/oder Organisations oder von dem Organisator jeweils beauftragten oder sonst autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) liegt in dem Interesse, die betroffene Veranstaltung auch medial zu zeigen und zu verwerten. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Reseller, den Organisator sowie einen zuständigen Verband sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) im Rahmen desselben berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden. Weitere Details zum Datenschutz finden sich unter Ziffer 13.

Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern auch für weitere Ticketinhaber mit einem wirksamen Besuchsrecht, ist der Kunde angehalten, die Weiterleitung der Informationen dieser Ziffer 9.5 sowie der Ziffer 13 an den betreffenden Ticketinhaber sicherzustellen. Die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe der Tickets nach Ziffer 8 bleiben unberührt.

## 10. Vertragsstrafe

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 8.2 – insbesondere Ziffer 8.2 lit. a) und b) –, ist der Reseller ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR gegen den Kunden zu verhängen. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

## 11. Haftung

Der Reseller, der Organisator, deren gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

## 12. Kontaktadresse

Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf Tickets des Resellers können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Reseller gerichtet werden:

DSV Verwaltungs GmbH | Haus des Ski | Hubertusstr. 1 | 82152 Planegg; Tel: 01805 37 88 73 (Kosten pro Anruf maximal 14 Cent je Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen; E-Mail: [tickets@skideutschland.de](mailto:tickets@skideutschland.de)).

## 13. Datenschutz

Soweit in den ATGB nicht konkret anders benannt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Reseller und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des Resellers bzw. des Organisators. Diese berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 8.1 sowie 9.5. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Resellers können der unter <https://tickets.biathlon-oberhof.de/> unter dem Reiter „Datenschutzerklärung“ abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

## 14. Allgemeine Bestimmungen

**13.1 Ergänzungen/Änderungen:** Der Reseller ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB mit einer Bekanntgabefrist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Reseller hat auf diese Genehmigungsfiktion in

der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Der Kunde hat gegebenenfalls bestehende Widersprüche an die Kontaktadresse zu richten.

**13.2 Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.

**13.3 Schlussbestimmungen:** Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Resellers.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist der Sitz des Resellers, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser ATGB gilt die deutsche Fassung.